

Beurteilung und Selektion obdachloser Familien bei der Einweisung in kommunale Notunterkünfte

Herbert Hossmann

Dieser Beitrag ist Teil einer größeren Forschungsarbeit des Verfassers über die Beurteilungs- und Selektionsprozesse bei der Einweisung obdachloser Familien in kommunale Notunterkünfte. Die hier vorgelegten Ergebnisse sind die ersten bekanntwerdenden empirischen Daten über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Hilfsmaßnahmen und die Einstellungen gegenüber den Familien, die obdachlos werden. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit zeigen Mängel an Sorgfalt und Vorurteile gegenüber diesen Familien auf seiten der kommunalen Administration.

Vorbemerkung

In Forschungsvorhaben, die den Problembereich „Obdachlosigkeit“ betreffen, fehlen bisher Untersuchungen darüber, welche Selektionsmechanismen die Sozialadministration zur Benennung von Obdachlosigkeit entwickelt hat, welches die Kriterien sind, nach denen sie ihre verfügbaren Ressourcen zur Verhinderung oder Beseitigung von Wohnungslosigkeit einsetzt oder verweigert. Eine solche Untersuchung könnte ein Beitrag zu der sich allmählich abzeichnenden Erfahrung sein, daß die Ursachen, die zur Obdachlosigkeit führen, eher aus gesellschaftlichen Zuschreibungsprozessen entstehen, während die öffentliche Meinung nach wie vor daran festhält, Obdachlose selbst für ihre gesellschaftliche Stellung, ihre Stigmatisierung als Randgruppe, verantwortlich zu machen.

Im Sozialstaat begründet Wohnungslosigkeit eine besondere Art der Hilfsbedürftigkeit; sie zu beseitigen oder zu verhindern, ist Aufgabe der Sozialverwaltung. Unter den Begriff der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes rechnet auch das Fehlen einer menschenwürdigen Unterkunft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. In der BRD ist nun aber eine Vielzahl von Wohnlagern vorhanden, die selbst bei weitester Auslegung dem Grundrecht auf menschenwürdige Unterbringung nicht entsprechen. Die hier le-

benden Menschen sind von der Sozialadministration in Wohnunterkünfte eingewiesen, ohne sich dieser Unterbringung praktisch widersetzen zu können. Wenn die Verwaltung Lager unterhält, die den Mindestbedingungen an eine menschenwürdige Unterkunft nicht entsprechen, und von Bürgern verlangt, in diesen Unterkünften zu leben, andererseits aber über nicht unbeträchtliche Mittel zur Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit verfügt, dann ist es erforderlich zu erforschen, was die Verwaltung veranlassen könnte, einer Gruppe von Personen (unter dem Verdacht des Rechtsbruches) die Einweisung zuzumuten, während sie für andere Personen Wohnungslosigkeit verhindert oder ihnen menschenwürdige Wohnungen nachweist. Oder anders: Muß, wie in den Hinweisen des Deutschen Städte-tages zur Obdachlosenhilfe vermutet wird, mit einem relativ konstanten Teil „unangepaßter Familien“, deren Prozentsatz auf Dauer in den Großstädten auch künftig nicht unter 0,5–2,0 % der Wohnbevölkerung absinken wird, notwendigerweise gerechnet werden, oder schafft sich die Administration den konstanten Anteil an Obdachlosen selbst, weil sie unter bestimmten Voraussetzungen Hilfsmittel ganz generell verweigert, weil sie, statt nach den Ursachen zu fragen, die Vorurteile gegenüber dieser Gruppe verfestigt?

Einen Beitrag zur Klärung dieser Frage soll dieser Aufsatz geben, der Teil einer größeren Arbeit über die Obdachlosigkeit in Hamburg ist, die demnächst erscheinen wird.

Die verwendeten empirischen Materialien

Die Obdachlosenunterbringung erfolgt in Hamburg zentral durch die Arbeits- und Sozialbehörde (AuSB), die auch die Wohnunterkünfte verwaltet. Die AuSB kann nur dann tätig werden, wenn ein Hilfesuchender mit der Bescheinigung seines zuständigen Bezirksamtes, in dem die Obdachlosigkeit formell anerkannt worden sein muß, um Unterbringung in ein Lager bittet. Diese Anerkennung teilen die Sozialämter der AuSB auf einem Formular mit, das neben persönlichen Angaben über die obdachlose Familie auch die Gründe enthält, die zur Obdachlosigkeit geführt haben. In der Einweisungsstelle werden für alle Obdachlosen Karteikarten angelegt und die Vorgänge (Auszüge aus der Sozialhilfeakte, Anträge sowie Fürsorgeberichte) gesammelt.

Die Auswertung dieses Materials erfolgte für alle Familien, die im Jahr 1969 durch die AuSB in behördeneigene Lager eingewiesen wurden. Das waren 673 Familien mit 1 100 er-

wachsenen Personen und 1302 Kindern. Die Auswertung stützt sich auf alles Material, das über diese Familien gesammelt wurde, und auf die Einsicht in die über diese Familien angelegten Sozialhilfeakten.

Die Fragestellungen dieser empirischen Studie

Der Verwaltung stehen zur Erhaltung von Wohnraum und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit als Maßnahmen vor allem die Übernahme von Mietschulden, die Beteiligung an den Mietkosten und die Inanspruchnahme von Wohnraum zur Verfügung. Für alle Obdachlosen, die eingewiesen worden sind, sind diese Maßnahmen entweder vergeblich gewesen oder nicht eingesetzt worden.

An der Entscheidung darüber, ob Hilfsmittel eingesetzt werden sollen oder nicht, sind maßgeblich Fürsorger beteiligt. Sie werden in der Sozialverwaltung frühzeitig mit dem Problem drohender Wohnungslosigkeit befaßt.

Nach Eingang einer Mietklage teilt das Amtsgericht den zuständigen Sozialämtern den Sachverhalt mit und fragt an, ob die Mietschulden vom Sozialamt übernommen werden sollen. Wohnungsgesellschaften, die sozial schwache Familien über den „Wohnungsvergabeausschuß“ als Mieter zugewiesen erhalten haben, teilen sogar schon die Absicht einer Räumungsklage und den mehr als zweimonatigen Mieteverzug den Sozialämtern mit. Geht eine solche Mitteilung im Sozialamt ein, dann erhält der Fürsorger den Auftrag, einen Bericht über die Familie anzufertigen und zu prüfen, was zur Verhinderung oder Beseitigung des Wohnungsproblems unternommen werden könne. Die Aufgaben sind in Richtlinien (sie galten für 1969; neue Richtlinien werden in Hamburg zur Zeit erarbeitet) festgelegt. Dort heißt es unter anderem:

„Vorbeugende Maßnahmen . . .

(2) Um Klagen wegen Mietschulden soviel wie möglich zu vermeiden, ist bei jedem Hausbesuch zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Mietquittung zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der Fürsorgeakte zu vermerken. Ergibt sich, daß die Miete nicht laufend gezahlt ist, sind sofort geeignete Maßnahmen zu treffen, dieses Unterlassen zu beseitigen. In der Regel werden die Maßnahmen darin bestehen, daß die Mieter beraten und unter Hinweis auf die mögliche Klage sowie auf die damit drohende Obdachlosigkeit veranlaßt werden, den Mietrückstand – notfalls in Raten – zu bezahlen. Der Erfolg ist zu überwachen. Auf die Hilfsmöglichkeiten (jetzt die des BSHG und des Wohngeldgesetzes) wird besonders hingewiesen . . .

(5) Geht eine Mitteilung des Amtsgerichtes ein, so hat die Sozialdienststelle sofort die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters vom fürsor-

gerischen Standpunkt zu prüfen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Mieter laufend aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt wird oder nicht. . . . Die Prüfung unterliegt im Rahmen der Oberfürsorgerin. Das Prüfungsergebnis ist in einem schriftlichen Bericht in der Fürsorgeakte festzuhalten. Der Bericht muß so vollständig sein, daß er eine eindeutige Entscheidung ermöglicht. Er schließt mit einem Vorschlag dahin, ob der Mietrückstand von der Sozialdienststelle übernommen werden soll oder nicht. Lautet der Vorschlag, den Mietrückstand nicht zu übernehmen, muß er von der Oberfürsorgerin persönlich im Fall ihrer Zuständigkeit unterzeichnet werden.

Wann Mieteschulden zu übernehmen sind, ist von den Sozialdienststellen, nachdem die fürsorgerische Prüfung erfolgt ist, selber zu entscheiden. Die Nichtübernahme von Mieteschulden ist schriftlich in der Sozialhilfeakte zu begründen.“

Der Fürsorgebericht dient als Entscheidungshilfe für den zuständigen Beamten im Sozialamt. Er hat nämlich allein zu prüfen und zu entscheiden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, ob finanzielle Hilfsmittel einzusetzen sind oder ob sich die Hilfe im fraglichen Fall verbietet.

Aufgabe der Fürsorge ist es weiter, im Bericht mitzuteilen, ob die Einweisung in ein Lager befürwortet werden kann oder nicht. Auch diese Mitteilung ist Entscheidungshilfe für den Sachbearbeiter im Sozialamt. Er muß die Obdachlosigkeit anerkennen, denn ohne Anerkennung kann die Einweisungsstelle der AuSB der Familie keinen Lagerplatz zuweisen, d. h., ihr durch einen begünstigenden Verwaltungsakt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht an Wohnraum in einem Lager einräumen.

Die Berichte, die in verschiedener Weise Einfluß auf administrative Handlungen haben, können selber nicht als administrative Akte betrachtet werden, da sie juristisch nicht in die Rechte der Betroffenen eingreifen noch deren Rechtsstatus berühren. Sie sind lediglich ein verwaltungsinterner Vorgang, gegen den die Betroffenen keine Einwendungen erheben können. Der Bericht wird ihnen auch nicht zugänglich gemacht, obgleich er als Teil der Sozialhilfeakte für jede weitere sozialhilferechtliche Entscheidung bedeutend sein kann. Zwar entscheidet der Fürsorger mit seinem Bericht nicht selbst, welche Hilfsmaßnahmen das Sozialamt zur Verfügung stellt, er stellt jedoch die *Weichen* für diese Entscheidung.

Die Auswertung des empirischen Materials soll nun entsprechend den fünf nachfolgenden Fragestellungen geschehen:

1. In welchen Fällen und mit welcher Häufigkeit sind Maßnahmen der Sozialämter zur Abwendung von Obdachlosigkeit eingesetzt worden?

2. In welchen Fällen sind Fürsorgeberichte erstellt worden, und wer hat sie erstellt?
3. Welchen Umfang haben die Fürsorgeberichte?
4. Wie beschreibt die Fürsorge die Familie oder einen Teil der Familie, die in das Lager eingewiesen worden ist? Welche Kriterien scheinen negative Beschreibungen zu begünstigen?
5. In welchen Fällen setzt sich die Fürsorge für die Familie ein? Soll die Familie bei der Wohnungszuweisung bevorzugt behandelt werden? Soll man ihr den Weg über das Lager durch Zuweisung einer Übergangswohnung ersparen?

Ergebnisse der empirischen Studie

1. Maßnahmen zur Abwendung von Obdachlosigkeit

Eine Überprüfung, ob vor der eingetretenen Obdachlosigkeit die Verwaltung Maßnahmen eingesetzt hat, und was dies für Maßnahmen gewesen sind, ergab: In nur vergleichsweise wenigen Fällen sind überhaupt Maßnahmen geprüft, bei einem verschwindend geringen Teil Hilfsmittel zur Verhinderung von Obdachlosigkeit vergeblich eingesetzt worden (Tab. 1, folgende Seite).

2. Fürsorgeberichte und Gründe für die Einweisung in eine Wohnunterkunft

Von insgesamt 673 eingewiesenen Familien im Jahre 1969 lagen für 297 Familien (44,1 %) Fürsorgeberichte vor. Es kann angenommen werden, daß in dieser Zahl fast alle im Jahre 1969 geschriebenen Fürsorgeberichte über obdachlose Familien enthalten sind. Die Einweisungsstelle der AuSB, in der die Berichte gesammelt werden, fordert grundsätzlich alle Fürsorgeberichte in den Sozialämtern gesondert an.

Der größte Teil der Berichte (256 = 86 %) stammte von Familienfürsorgern, lediglich 31 von Jugendfürsorgern (10 %), der Rest von der Bewährungshilfe, Tuberkulosefürsorge und Krankenhausfürsorge.

Vergleicht man die Familien, für die Fürsorgeberichte erstellt sind, mit denen, für die keine erstellt sind, und korreliert dies mit den Gründen für die Einweisung in eine Wohnunterkunft, dann fällt auf, daß für einen großen Teil der Mietschuldner anscheinend die fürsorgerische Betreuung nicht erfolgt ist, jedenfalls die Fürsorge nicht versucht hat, Einfluß auf die Entscheidung der Administration zu nehmen,

Tabelle 1: *Maßnahmen der Sozialämter zur Abwendung von Obdachlosigkeit*

1. Objektiv keine Maßnahmen möglich, Zuzug von auswärts, Unbewohnbarkeit, keine eigene Wohnung vorhanden	232 Familien (35 %)
2. Maßnahmen waren zwar möglich, sind aber nicht geprüft worden, bzw. kein Vermerk über die Prüfung in den Akten	326 Familien (48 %)
3. Maßnahmen geprüft, bzw. Prüfungsvermerk in der Akte des Sozialamtes, im Fürsorgebericht	115 Familien (15 %)

Hilfsmaßnahmen konnten nicht eingesetzt werden, weil

3.1. Selbstverschulden (ohne nähere Begründung) vorliegt	11 Familien
3.2. Keine Möglichkeit für das Sozialamt besteht, in diesem Fall Leistungen zu erbringen (ohne nähere Begründung)	10 Familien
3.3. Schon einmal Mieteschulden übernommen wurden und damit die Obdachlosigkeit abgewendet werden konnte	21 Familien
3.4. Die Familie sich erst am Tag der Räumung obdachlos gemeldet hat und damit Hilfsmaßnahmen nicht möglich waren	28 Familien
3.5. Keine Gewähr besteht, daß Mieteschulden künftig pünktlich bezahlt werden	11 Familien
3.6. Vermieter die Übernahme von Mieteschulden abgelehnt hat, Vermieter auf keinen Fall an die ausgeklagte Familie weitervermieten will	15 Familien
3.7. Familie die Annahme von Hilfen abgelehnt hat, die Wohnung unbedingt räumen will	2 Familien
3.8. Die Schulden zu hoch, die Einkommensverhältnisse zu unübersichtlich sind, Bedürftigkeit nicht anerkannt werden kann.	17 Familien

N = 673

während in Fällen, in denen Hilfe zum Erhalt der Wohnung objektiv nicht möglich ist, Fürsorgeberichte mit dem Ziel, die Einweisung in ein Lager zu erreichen, relativ häufig erstellt worden sind. Überrepräsentiert sind die Berichte über Familien, die infolge Ehescheidung und Familienzusammenführung obdachlos geworden sind, unterrepräsentiert sind die Fälle, in denen Familien ihre eigene Unterkunft verloren haben. Ganz offensichtlich erstatten Fürsorger Berichte eher dann, wenn die betroffenen Personen zu ihnen kommen, um sich Hilfe zu erbitten, als in den Fällen, in denen die Ämter über Dritte Kenntnis von schwierigen Wohnsituationen erhalten haben und die Fürsorge im Auftrag tätig wird (Tab. 2).

Tabelle 2: Ursache der Obdachlosigkeit und Fürsorgeberichte

Familie hat keine Unterkunft, weil	Bericht liegt vor	Bericht liegt nicht vor
1. Wohnung wegen Belästigung geräumt	3 (30 %)	7 (70 %)
2. Wohnung wegen Mietschulden geräumt	84 (39 %)	132 (61 %)
3. Dienstwohnung geräumt	20 (47 %)	25 (53 %)
4. Wohnung für unbewohnbar erklärt	11 (41 %)	16 (59 %)
5. Wohnung aus sonstigen Gründen gekündigt wurde, kein Räumungsschutz möglich war	33 (36 %)	59 (64 %)
6. nach Hamburg zugezogen, ohne vorher Wohnung zu suchen	15 (23 %)	50 (77 %)
7. zusätzlich bei Eltern, Verwandten, Freunden gewohnt	36 (73 %)	13 (27 %)
8. Lager notwendig ist, um Ehe zusammenzuführen	24 (41 %)	34 (59 %)
9. Wohnung infolge Ehescheidung geräumt worden ist	67 (61 %)	42 (39 %)
N = 673	297 (44 %)	375 (56 %)

3. Umfang der Fürsorgeberichte

Für die Beschreibung des Umfangs der Fürsorgeberichte sind von mir die Kategorien „kurz“, „normal“ und „ausführlich“ aufgestellt worden, die im folgenden erläutert werden sollen. Ein *kurzer* Bericht ist ein inhaltlich und im Umfang äußerst knapper Bericht, der weder eine genaue Schilderung der Situation der Familie bringt, noch irgendwelche Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot erörtert. Ein solcher Bericht ist höchstens eine halbe Schreibmaschinenseite mit nicht mehr als 10 bis 20 Zeilen lang. Ein *ausführlicher* Bericht gibt eine umfangreiche und detaillierte Beschreibung der familiären Situation, der Bedingungen, die zur Gefährdung der Wohnung geführt haben, teilt die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen mit, bzw. die Gründe, aus denen Hilfsmaßnahmen nicht mehr zum Erhalt der Wohnung eingesetzt werden sollen, und diskutiert weitere Ressourcen, die geeignet sind, die Obdachlosigkeit zu beheben. Ein solcher Bericht ist nicht kürzer als eine Schreibmaschinenseite, häufig aber auch 4 bis 5 Seiten lang. Ein *normaler* Bericht ist regelmäßig eine Schreibmaschinenseite lang und gibt in knapper Form Auskunft über die fa-

miliäre Situation und die Ursachen der drohenden oder eingetretenen Obdachlosigkeit. Es ist ein Routinebericht, der häufig nicht vollständig ist, da die Erörterung der notwendigen Hilfsmaßnahmen nicht selten fehlt.

Sehr kurze Berichte sind in 75 Fällen (25 %), normale Berichte in 143 Fällen (48 %) und ausführliche Berichte in 79 Fällen (27 %) erstellt worden. Dies zeigt, daß von den 44 % aller Obdachlosen, über die überhaupt ein Bericht erstellt worden ist, allein ein Viertel aller Berichte so knapp und unvollständig ist, daß sie kaum als Entscheidungshilfen gelten können. Die Fürsorger haben hier, wie deutlich zu erkennen ist, von vornherein darauf verzichtet, mit dem Bericht irgend etwas bewirken zu wollen, das Schreiben scheint für sie eine lästige Aufgabe zu sein.

4. Inhaltliche Struktur der Fürsorgeberichte

Nicht unproblematisch ist die inhaltliche Auswertung der Berichte: Wie beurteilen die Fürsorger die Familien? Welche Beschreibung liefern sie von ihnen? Eine Inhaltsanalyse kann dabei objektive Faktenmitteilungen über Obdachlose und subjektive, vorurteilsbehaftete Einstellungen der Fürsorger über die Betroffenen erfassen. Beides geht oft durcheinander und wäre nur durch eine eingehende intensive Wortanalyse jedes einzelnen Berichtes zu trennen und auszuwerten. Eine solche Arbeit konnte hier nicht geleistet werden. Es ist daher von einer anderen Methode ausgegangen worden, die unter streng wissenschaftlichen Kriterien in vieler Hinsicht fragwürdig sein mag.

Bei einer ersten Durchsicht der vorhandenen Berichte sind alle deskriptiven und wertenden Kategorien zusammengestellt worden. Diese Kategorien sind dann als negativ oder positiv klassifiziert und in Gruppen zusammengefaßt worden. Die einzelnen Kategorien wurden zunächst in zwei Spalten zusammengestellt, und zwar in der einen alle positiven und in der anderen alle negativen Aussagen. In der Negativ-Spalte erscheinen z. B. die Begriffe „faul, schmutzig, dreckig, arbeitsscheu, Kriminelle, verlogen, dreist, frech, kümmert sich nicht um die Kinder, verantwortungslos, Trinker, Schläger“ usw. In der Positiv-Spalte erscheinen Begriffe wie „fleißig, sauber, ordentlich, ehrlich bemüht, anständig, freundlich, sparsam“ usw. Die Kategorisierung der Beschreibung einer Familie als überwiegend positiv oder überwiegend negativ wurde dann in jedem Bericht nach einer Zusammenstellung aller Mitteilungen über die Familie getroffen. Da die

negativen Merkmale weitgehend überwiegen, ist noch eine Unterteilung der negativen Spalte vorgenommen worden. Tabelle 3 gibt zunächst einen deskriptiven Überblick über die Art und Häufigkeit der verwandten Kategorien.

Sieht man sich nun im weiteren die Korrelationen zwischen den Beurteilungen in den Fürsorgeberichten und den Merkmalen „Gründe für die Einweisung in die Wohnunterkunft“, „Obdachlosenerfahrung“, „Sozialhilfeempfänger“, „Kinderzahl“, „Scheidungen“ und „beruflicher Status“ an, so werden hier interessante Zusammenhänge deutlich (Tab. 4).

Die Tabelle 4.1, die die Beschreibung der obdachlosen Familien mit den Gründen der Obdachlosigkeit in Zusammenhang setzt, zeigt, daß die positive Beschreibung in den Familien, die ihre Wohnung zusammen mit ihrem Arbeitsplatz verloren haben und für die die Einweisung ins Lager die Ehezusammenführung möglich macht, überrepräsentiert ist, während Mieteschuldner und die Familien, die zusätzlich bei anderen Familien gewohnt haben, besonders häufig negativ beschrieben wurden. Ihnen wird Obdachlosigkeit als persönliches Versagen angelastet. Weit überrepräsentiert sind in negativer Beurteilung auch die Familien, die schon einmal in einem Lager gewohnt haben (Tab. 4.2). Ähnliches gilt für die Familien, die schon einmal Sozialhilfe erhalten haben, während die Familien, die aktenmäßig von Sozialämtern noch nicht erfaßt sind, kaum negativ beurteilt werden (Tab. 4.3). Negative Beurteilungen erfahren auch Familien mit hoher Kinderzahl (Tab. 4.4), die geschieden sind oder nach Scheidung wieder geheiratet haben (Tab. 4.5), deren Familienvorstand entweder arbeitslos ist oder einen Beruf mit sehr niedrigem Ansehen hat (Tab. 4.6).

Die Behauptung, Fürsorger ließen sich in ihrem Urteil – *es hat ein Gutachten unter fürsorgerischen Gesichtspunkten darüber zu sein, wie man der Familie helfen kann (!)* – von Vorurteilen leiten, die den weitverbreiteten Vorurteilen der Allgemeinheit Obdachlosen gegenüber entsprechen, kann nach diesen Ergebnissen nicht als abwegig bezeichnet werden.

5. Bevorzugte Behandlung bei der Einweisung

Endlich erwähnten Fürsorgeberichte auch, ob Obdachlose bei der Einweisung bevorzugt oder nicht bevorzugt (also benachteiligt) behandelt werden sollten. Als Bevorzugung kommt die Einweisung in eine Übergangswohnung, als Benachtei-

Tabelle 3: *Beschreibung der Familien durch die Fürsorge*

1. Positive Beschreibung: Es handelt sich um eine ordentliche Familie, die sich erheblich bemüht, den Anforderungen, die an sie gestellt werden, gerecht zu werden und einen sozialen Abstieg zu vermeiden. Ihre Wohnung konnte sie nur deswegen nicht halten, weil einer in der Familie plötzlich krank geworden ist, oder sie durch Verschulden anderer in die mißliche Lage geraten sind und/oder sie trotz eigener Verursachung es nicht verdient hat, in einem Lager leben zu müssen.	39 (13 %)
2. Neutrale Beschreibung: Negative und positive Seiten der Familie gleichen sich aus, Merkmale, die negativ oder positiv eingestuft werden könnten, sind nicht mitgeteilt.	49 (17 %)
3. Negative Beschreibung: Die Familie oder einzelne Familienmitglieder werden als überwiegend negativ beschrieben. Positive Seiten treten demgegenüber zurück	207 (70 %)
Als kennzeichnende Merkmale sind genannt:	
3.1. Schläger, Trinker, belästigt andere, sucht mutwillig Streit, dreckig, unsauber, verkommen, asozial	42 (14 %)
3.2. uninteressiert, passiv, apathisch, resigniert, unreif, tut nichts gegen Obdachlosigkeit	47 (16 %)
3.3. großspurig, lebt über die Verhältnisse, hat übermäßige Schulden, kann nicht wirtschaften	25 (8 %)
3.4. arbeitsscheu, ohne Arbeit, ohne Grund arbeitslos, hat Arbeit ständig oder häufig gewechselt	32 (11 %)
3.5. krank, elend, völlig heruntergekommen, labil, übernervös	39 (13 %)
3.6. kriminell	13 (4 %)
3.7. kümmert sich nicht um die Kinder, kann sie nicht erziehen, hat keine Bindung zu ihnen, Kinder in öffentlicher Erziehung, hat unehe-liche Kinder (nur wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und dies negativ beurteilt ist)	69 (23 %)
3.8. lebt in ungeordneten Familienverhältnissen, führt eine Liaison, die von der Fürsorge mißbilligt wird („hat sich eingelassen“, „lebt mit angeblichem Verlobten“)	25 (8 %)
3.9. ständig Streit in der Familie, ist von zu Hause weggelaufen	51 (17 %)

N = 295 (Unter 3.1. bis 3.8. sind Mehrfachnennungen möglich).

Tabelle 4: Beurteilung der Familien in Fürsorgeberichten und andere Variable

	Positive Beurteilung	Neutrale Beurteilung	Negative Beurteilung	Insges.
Tab. 4.1: Einweisungsgründe				
Mieteschulden	7 (17%)	6 (12%)	71 (34%)	29 %
Sonstg. Kündigung	4 (10%)	6 (12%)	23 (11%)	11 %
Dienstwohnung	6 (12%)	4 (8%)	12 (6%)	7 %
Unbewohnbarkeit	2 (4%)	2 (4%)	7 (3%)	4 %
Zusätzlich	3 (7%)	4 (8%)	29 (14%)	12 %
Ehezusammenführung	6 (15%)	8 (16%)	10 (5%)	9 %
Scheidung	6 (15%)	13 (26%)	48 (26%)	22 %
Sonstige	5 (14%)	6 (12%)	7 (3%)	6 %
Tab. 4.2: Obdachlosenerfahrung				
Obdachlosenerfahrung	9 (23%)	12 (24%)	78 (38%)	34 %
Keine Obdachlosen- erfahrung	30 (77%)	37 (76%)	129 (62%)	66 %
Tab. 4.3: Sozialhilfeempfänger				
SH erhalten vor Einweisung	9 (23%)	7 (12%)	95 (46%)	38 %
Sozialhilfe erhalten nach Einweisung	1 (2%)	13 (27%)	33 (16%)	16 %
Keine SH erhalten	29 (75%)	29 (61%)	79 (38%)	46 %
Tab. 4.4: Kinderzahl				
kein bis 2 Kinder	31 (79%)	34 (69%)	137 (66%)	68 %
mehr als 2 Kinder	8 (20%)	15 (30%)	70 (34%)	31 %
Tab. 4.5: Scheidungen				
nicht geschieden	23 (59%)	22 (45%)	80 (38%)	43 %
einmal oder mehrfach geschieden	16 (41%)	27 (55%)	127 (62%)	57 %
Tab. 4.6: Beruflicher Status				
Arbeitslos / krank	7 (17%)	20 (40%)	77 (38%)	35 %
Hilfsarbeiter	7 (17%)	7 (12%)	50 (24%)	22 %
Arbeiter	7 (17%)	11 (23%)	54 (26%)	24 %
Kraftfahrer	6 (16%)	5 (10%)	12 (4%)	9 %
Handwerker	12 (33%)	6 (12%)	14 (6%)	10 %
N= 295	39 = 100 %	49 = 100 %	207 = 100 %	

ligung die Einweisung in ein besonders schlechtes und abgelegenes Lager in Frage.

In nur 18 % (51 Familien) der Fürsorgeberichte sind Anmerkungen darüber erfolgt. Der hohe Anteil von 82 % aller Berichte, die keine Aussage hierüber getroffen haben, beruht auf verschiedenen Gründen. Zum einen scheinen Fürsorger keine großen Vorstellungen von den Verhältnissen in den verschiedenen Lagern zu haben, zum anderen mag sich manche Fürsorgerin scheuen, eine Bevorzugung zu fordern, wenn diese Bevorzugung dann von der Einweisungsstelle nicht erfüllt werden kann.

In den Fällen, in denen die Berichte auf die Einweisung einwirken wollten, befanden sich 46 (15 %), die sich für eine Bevorzugung der Familie bei der Einweisung aussprachen, während in 5 Fällen (2 %) der Fürsorger im Bericht darauf hinwies, die Familie nicht zu bevorzugen. Alle 5 Familien hatten eine eigene Wohnung infolge von Mieteschulden räumen müssen, besaßen Obdachlosenerfahrung und waren über den Wohnungsvergabeausschuß in ihre letzte Wohnung gekommen. 4 Familien von ihnen wurden schon vor der Einweisung in das Lager mit Sozialhilfe unterstützt. Die Familien, die bevorzugt eingewiesen werden sollten, hatten in der Regel keine Obdachlosenerfahrung (46 = 78%) und erhielten vor der Einweisung in weniger Fällen Sozialhilfe (32 = 65%). Nur 14 waren Mieteschuldner, aber 11 Familien waren durch Ehezusammenführung obdachlos geworden. Die Bevorzugung bestimmter Personengruppen bei der Einweisung scheint sich eher auf die vermeintliche Zahlungsbereitschaft für Mieten und Nutzungsgebühren zu beziehen als auf fürsorgerische Erwägungen.

Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse

Als Ergebnis der Auswertung von Fürsorgeberichten läßt sich feststellen:

1. Der gesetzlich vorgeschriebene Auftrag, eine Entscheidung darüber zu treffen, wie die Obdachlosigkeit verhindert werden kann, wird durchweg nicht erfüllt. Es sind nicht einmal die zwingend vorgeschriebenen Anweisungen erfüllt.
2. Die Berichte erschöpfen sich in Fakten, die auch dem Sachbearbeiter im Sozialamt bekannt sein werden, ohne die Hintergründe der Schwierigkeiten in den einzelnen Familien aufzuhellen und Ressourcen zu diskutieren, die dem Sozialamt zur Erhaltung der Wohnung zur Verfügung stehen. Falls überhaupt auf Hilfsmöglichkeiten eingegangen wird,

wird die Ablehnung nicht begründet, oder der Fürsorger diskutiert allein fiskalische, nicht aber fürsorgerische Gesichtspunkte.

3. Der Fürsorger, der den Auftrag erhalten hat, zu prüfen, warum in einer Familie Obdachlosigkeit einzutreten droht, gibt regelmäßig eine einseitige negative Darstellung der Situation der Familie. Die Darstellung beruht teilweise auf negativ zu bewertenden Fakten, teilweise auf negativen Einstellungen. Durch die einseitig negative Darstellung, die auf die Hervorhebung von positiven Verhaltensweisen fast gänzlich verzichtet und auch regelmäßig das Schicksal derjenigen Familienmitglieder unberücksichtigt läßt, die an den Verhältnissen keine Schuld haben, wird der Sachbearbeiter zur Ablehnung von Hilfsmaßnahmen motiviert. Die Negativdarstellung macht er sich für seine Entscheidung zu eigen.

4. Ein großer Teil der Fürsorgeberichte läßt starke Vorurteile gegenüber Obdachlosen erkennen. Negativbeschreibungen sind besonders häufig, wenn es sich um kinderreiche Familien handelt, die ihre Wohnung infolge Mieteschulden räumen mußten, Obdachlosenerfahrung besitzen und schon einmal mit Sozialhilfe unterstützt worden sind. Sie sind seltener bei kleinen Familien, die noch keine eigene Wohnung zugewiesen bekommen hatten, noch nicht in einem Lager gewohnt haben und bisher Sozialhilfe nicht in Anspruch nehmen mußten.

Summary

This contribution forms part of the author's larger study on assessment and selection processes in assigning homeless families to communal asylums. The results of this study are the first data published on the granting or non-granting of aid to and the attitudes toward the families losing their homes. This study shows that lack of scrupulousness as well as prejudice toward these families are present in communal administration.

Juni 1972

2 Hamburg 54, Rüttersbarg 47